



HEIMAT- UND BÜRGERVEREIN KAISERSWERTH E. V.

Satzung

des Heimat- und Bürgervereins Kaiserswerth e. V.

- gegründet am 21. März 1949 -

§ 1 - Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen 'Heimat- und Bürgerverein Kaiserswerth e. V.'.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf, Ortsteil Kaiserswerth, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es,

1. Bürgersinn und Geschichtsbewußtsein zu fördern,
2. heimatliche Kulturwerte, Mundart und Brauchtum zu pflegen,
3. für Umweltschutz und Lebensqualität der Bürger einzutreten.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und kann anderen Vereinigungen korporativ beitreten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und andere Vereinigungen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, welche die Rechte der ordentlichen Mitglieder haben, ohne zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet zu sein.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß; er erfolgt durch Beschluß des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund den Ausschluß rechtfertigt. Das gilt auch, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Das Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstands die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 - Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Dem Verein beitretende Ehepartner und Volljährige in der Berufsausbildung zahlen einen verminderten Jahresbeitrag. Minderjährige sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
2. Der Jahresbeitrag ist bei Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März fällig.
3. Nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres beitretende Mitglieder zahlen für das erste Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrags.
4. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluß des Vorstands können für besondere Aufgaben weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.
3. Alle Ämter werden unentgeltlich ausgeübt.

§ 7 - Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 26 BGB).
Der geschäftsführende Vorstand besteht außerdem aus einem weiteren Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer statt.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder verhindert sind. § 9 ist anzuwenden.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder berufen.
5. Der Vorstand kann Personen für besondere Verdienste ehren.

§ 8 - Mitgliederversammlungen

1. Der Verein hält bis zum 30. Juni die Jahreshauptversammlung ab. Zu dieser wird zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung geladen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Termin dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet den Vorstand.
3. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Es gelten die Fristen des Abs. 1.

§ 9 - Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlußfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Rechnungslegung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von einem Rechnungsprüfer zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht muß bestätigen, daß die Geldmittel des Vereins satzungsgemäß verwendet wurden. Er wird der Jahreshauptversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands vorgetragen.
2. Der Rechnungsprüfer und sein Vertreter werden in jeder Jahreshauptversammlung gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl des amtierenden Rechnungsprüfers ist nur einmal zulässig.

§ 12 - Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluß der Jahreshauptversammlung geändert werden. Ein Satzungsänderungsantrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung vom Vorstand den Mitgliedern bekanntzugeben. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Für Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden oder die lediglich redaktioneller Art sind, genügt ein einstimmiger Beschluß sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluß müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Versammlungen müssen in Kaiserswerth stattfinden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Stadtteils Kaiserswerth zu verwenden hat. Urkunden, Schriftstücke, Protokolle usw. sind dem Stadtarchiv Düsseldorf zuzuführen.

§ 14 - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 15 - Errichtung

Vorstehende ergänzte Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 7. Juni 1990 angenommen und von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 7. Mai 1984.

Düsseldorf-Kaiserswerth, den 7. Juni 1990